Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

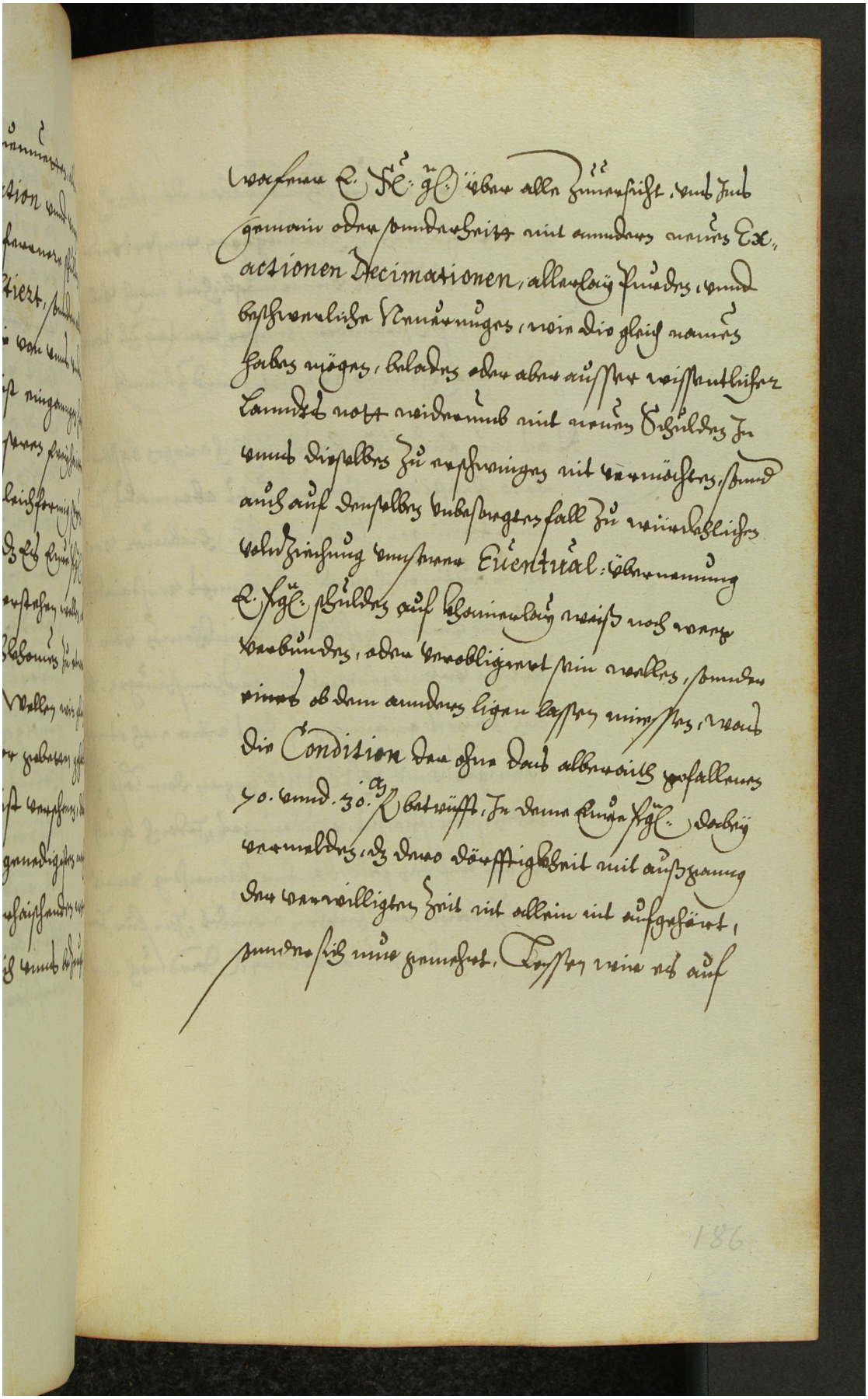

wochnen E. Fl. G. über alle Hinterstift, auch sich
gemein oder sonderheitz mit anndern neuen Ex-
actionen Decimationen, allerlay Fuedts, und
beschwerlichen Neuerungen, wie die gleich namen
haben mögen, beladen oder aber ausser weisentlicher
Landts not weiderumb mit neuen Schulden zu
auch dieselben zu erpringen mit Verpfänden, sond
auch auf denselben Erbsbergen fall zu weinerlichen
Verhinderung ennstern Eventual: Übernamen
E. Fgl. Schulden auf Schinnerlay weiss noch keine
Verbunden, oder Verobligiert sein wellen, sonder
einen ob dem anndern ligen lassen nimmbt, auch
die Condition den ohne dass albereits geschehenen
70. und 30. Pfg. betreffe, zu dem Ende Fgl. dabei
vermelden, dass diese dörffigkeit mit auszgang
der verwilligten Zeit nit allein nit aufgehört,
sondern sich nur gemehret, Erstes wie es auf

186